**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 19 (1868)

Heft: 4

**Artikel:** Forst- und Landwirthschaft gegenüber der Jagd-Pacht

Autor: Greyerz, E.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763500

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im Freien während des Sommerhalbjahres macht an Körper und Geist wieder gut, was die sitzende Lebensart in der dumpfen Schulstube geschastet, der Lehrer-Förster wird durch seine Schulsinder und den Wald innig an die Gemeinde gebunden und der Nachtheil des öfteren Personenwechsels fällt dahin. In den tiefern Gegenden, wo die Waldungen im Winter weniger abgeschlossen sind, eignet sich die Vereinigung des Lehrerberuses mit demjenigen eines Försters weniger gut, indem hier manche Waldgesschäfte z. B. Fällen und Transport des Holzes hie und da im Winter vorgenommen werden, noch weniger paßt diese Combination in unseren tiefsten Landesgegenden, wo die Culturen schon Ende März oder Anfangs April beginnen und die Waldarbeiten hauptsächlich in den Winter fallen.

Ich glaubte mich über unsere kantonalen Forstkurse und die eben behandelte Stellung des Lehres zum Försterberuf etwas einläßlich ausssprechen zu sollen, damit andere Kantone mit ähnlichen Verhältnissen in den Fall gesetzt werden, aus unsern hierüber gemachten Erfahrungen Nutzen zu ziehen.

# Forst: und Landwirthschaft gegenüber der Jagd:Pacht.

Da nun einmal in diesen Blättern ein Aufsat über die Jagd gegeben wurde, in welchem ziemlich schonungslos über die Jagd und Jagdsliebhaberei hergefahren wird\*), so erlaubt sich ein erfahrener Jäger, der auch Forstmann und der Landwirthschaft nicht fremd ist, ebenfalls seine Bemerkungen anzubringen, wohl wissend, daß unsere Collegen mehrenstheils nicht Jäger sind, und sehr gerne zugebend, daß in früheren Zeiten namentlich in Deutschland der Jäger den Förster ausmachte, welcher letzteres gar oft nicht war. Nimmt man die Sache im Extrem auf, so ist es natürlich, daß man das Jagdwesen als ein veraltetes abgethanes Zeug bei Seite läßt, ja daß man Förster die Jäger sind, — von der Seite her zu betrachten aufängt, ja sogar dann und wann die Ansicht geltend machte, ein Förster sollte gar nicht jagen. Dies ist indessen ganz unrichtig; denn abgesehen davon, daß alles in's Extrem getrieben, vom Uebel ist, kann gar nicht bestritten werden, daß das vernünstige Jagen einerseits eine angemessene Leibesübung ist, welches die Söhne des Baters

<sup>\*)</sup> Bemerkung. Bitte sehr! Die Jagd innerhalb vernünftiger Gränzen wurde niemals von einem Förster beaustandet. Ich erhebt mich nur gegen die Jagd-Uebertreibung von Seite der Jagd-Pächter. Walo von Greherz.

landes auch zum Militärdienste tauglicher heranbildet, — der Forstmann aber, - Ihr werthen herrn Collegen, welcher Jäger ift, begeht und lernt seinen Bezirk im geringsten Detail weit besser kennen, als irgend ein anderer noch so thätiger Forstmann, der nur ausnahmsweise durch Dick und Dunn die Bestände durchstreift - bei diesem Unlage bemerkt ber Jäger, welcher ein treuer Förster ist, somit seine Pflichten ob dem Jagen nicht hintansetzt, in Ansehung bessen was den Beständen Noth thut, was an Frevel vorgeht, wenn Schaden aller Arten vorfallen, alle 8 weit besser als Andere, die sich gewiß selten veranlaßt sehen, jeden De= tail zu untersuchen. Ausnahmen lasse ich indessen gelten, und glaube selbst nicht, daß ein Förster entschieden Jäger sein muffe. Dieses führe ich als Eingang und zur Beseitigung eines von mancher Seite ge= fallenen Vorwurfes gegen jagende Förster an, und werde diese Ansicht stets vertheidigen, insoferne der jagende Förster Mag und Ziel zu halten weiß. — Ferner muß ich ebenfalls einleitungsweise bemerken, daß das Wild vom lieben Gott zum Vergnügen und zur Nahrung des Menschen geschaffen worden sei, und daß Jedermann Freude ober Spaß empfindet, wenn hie und da Geflügel sich aufthut, ober etwas Bierbeiniges aufgeht - daß von eint und anderem nicht Uebermaß und dadurch Nachtheil ent= stehe, dafür ift gesorgt und es muß unter die Ausnahmen gerechnet werden. wenn in Basel=Landschaft vermittelst besonderer Magnahmen wirklich be= deutender Nachtheil erwachsen ist. Sieht es ja sonst allenthalben in dieser Beziehung höchst trostlos aus, indem äußerst wenig jagdbares Wild fich findet, ja einiger Orts sogar eine vandalenmäßige Jagd auf Singvögel betrieben wird. Aus allen diefen Gründen halte ich gang entschieden dafür, es ist durchaus nicht vom Uebel, wenn selbst in der freien Schweiz ein mäßiger Wildstand erhalten werde, und zwar in der Art, daß derselbe weder der Landwirthschaft noch der Forstwirthschaft Nachtheile zufügen Will man dies nicht, nun so muß man die Leute machen laffen und dann wird bald Alles ausgerottet sein; allein nicht deghalb, weil einige Dutend Rehe oder Hasen Schaden verursachen, sondern weil die Mordlust gar leicht eine ganz ungeheuerliche würde! — Wenn wie in Basellandschaft die Gemeinde einem vielleicht etwas leidenschaftlichen Jäger ihre Felder und Wälder in Pacht gibt, und dieser dann Hasen (Kaninchen) einsetzt, welche gar nicht unter hiesiges Wild zu rechnen sind, so bin ich überzeugt, es hätte ihm wohl auch einfallen können. Wildschweine zu jagen, dergleichen muß man von passionirten Jägern gewärtig sein; dagegen follte man dafür halten dürfen, daß eine Gemeinde, welche eine Jagd= pacht zu vergeben hat, so vorsichtig und vernünftig sein mürde, in dem

Pachtvertrage Bestimmungen aufzunehmen, welche sie vor Schaben und Nachtheil entschieden zu bewahren im Stande wären. Dieses Mittel bleibt jedem Pachtvergeber, und wenn die Gemeinde Muttenz unterlassen hat, dies zu thun, so ist es ganz ihre eigene Schuld, wenn durch unvernünf= tig hohen Stand des Wildes und durch Einführung dieser höchst schäde lichen, hier zu Land wild nicht vorkommenden, Sandhasen (lapins) der= selben empfindlicher Nachtheil erwachsen ist; denn so viel ist allbekannt, daß zu starker Wildstand an Keldern und Wäldern sehr bedeutenden Schaden verüben fann. Würde eine Gemeinde in ähnlichen Fällen bestimmen, wie stark einea der Wildstand aller Art sein dürfe, und behielte sich die Gemeinde vor, ohne richterliches Zuthun zwei Experten (mehr oder weni= ger, macht gleich viel) aufzustellen, welche ohne Weitersziehung die Scha= densabschätzungen vornehmen sollten, — ich glaube, dem Jagdpächter würde es gar bald erleiden, über die Schnur zu hauen, d. h. einen verderblichen Wildstand zu halten. Ganz merkwürdig ist es mir vorgekommen, daß die Bemeinde, welche das Jagdrecht besitt, an den Landrath gelangen muß, um bei beendigter Pacht um Erlaubnig zu fragen, ob es ihr gestattet sei, das schädlich gewordene Gethier niederschiessen zu dürfen. Ift die Pacht nicht zu Ende, so kann der Landrath doch in die Privat=Rechte des Päch= ters kaum eingreifen, gegentheils der Pächter den Landrath für finanziellen Schaden belangen wird, oder die Pacht ift zu Ende, und dann kann wohl die Gemeinde über das schädliche Wild ohne Bewilligung des Landrathes verfügen.

Der Umstand, daß eine Gemeinde das Jagdrecht auch über Privat= Grundbesitz ausübt, ist dann, wenn die Gemeinde jenes Recht von den Privat-Grundbesitzern nicht angekauft hat, wirklich annormal zu nennen und kaum je dagewesen. Es ware zwar denkbar, daß der Staat seine Jagd= regale den Gemeinden geschenkt oder verkauft hätte, allein juridisch ist eine solche Machenschaft wohl nur in dem Falle begründet, wenn die Jagdge= rechtigkeit sich nur auf Besitzthum der Gemeinde ausdehnt, nicht aber auf basjenige der Privaten. Die Jagd-Pacht in Revieren ist indessen nicht so ungereimtes Zeug, als man darthun möchte, weil in diesem Falle der Staat mit der Jagdaufsicht nichts zu thun hat, vielmehr diese den Bäch= tern überlassen bleibt, und weil jeder beschädigte Eigenthümer weiß, an wen er sich in Betreff des verübten Schadens zu halten hat. Alles immer mit der Voraussetzung, daß in jeder Hinsicht schützende Bestimmungen aufgestellt sind, und diese sollten in unserer Republik stets bahin gehen, daß nicht nur Ginzelne, sondern die Mehrheit von Jägern eines Bezirks ein gewisses Revier pachten können, und dann muffen für

Verhinderung allen Wildschadens bestimmte schützende Normen aufgestellt werden, die mit angemessenen Strafen im Michtbeachtungsfalle zu belegen sind. Auf diese Weise kann der Staat oder die Gemeinden, wenn letztere das Jagdrecht besitzen, solches zur zweckmäßigen Geltung und zu einem schönen finanziellen Ertrage bringen, und Jedermann wird sich freuen, hie und da wieder ein wildes Thierchen aufzugehen, während es jett öde und todt überall ift. Will der Staat, welcher das Jagdregale besitzt, solche zweckmäßige und freisinnige Pacht nicht einrichten, so gibt er Pa= tente aus, oder er läßt freie Jagd walten. Erstere Art bringt etwas weniges finanziell ein, ruinirt aber nach und nach auch die bescheidensten Unsprüche an ein Jagdvergnügen, und namentlich aus dem Grunde, weil bei fortschreitender Freiheit und Bildung die polizeiliche Jagdaufsicht so zu sagen ab Handen gekommen zu sein scheint, und aller Jagdfrevel als Bagatellsache behandelt wird. Auch hält man dafür, daß das Jagen Jedermann zugänglich gemacht werden solle, obgleich dasselbe ein Bergnügen ist, das wie andere Vergnügungen zu bezahlen ist, und es mahr= scheinlich nicht gleichgültig ist, ob einer sich dies Vergnügen gönnt, der es vermag, oder ob Leute jagen, deren Frau und Kinder nichts zu essen haben! — Gibt der Staat aber die Jagd frei — so ist dieselbe sicherlich bereits ruinirt, oder wird es demnächst, und artet nach und nach in ein Morden alles dessen, was da fleucht und freucht aus, und das ist sicherlich vollends vom Uebel.

Man kann die Jagd verschieden ansehen, ich halte dieselbe wie bes merkt für ein Bergnügen, das nicht Jedermann ungestraft genießen kann, und diesenigen, welche sich solches verschaffen wollen, dem Staat oder den Gemeinden entsprechende Abgaben zu entrichten haben; denn diese Jagdspachtgelder oder Jagdpatentgelder fließen in die Cassa des Staates, erleichstern demnach die steuerpflichtigen Bürger, oder sie fließen in die Gemeindsstäckel und erleichtern dadurch die Tellpflichtigen.

Daß der Staat in vielen Kantonen die Jagd-Patente beibehält, und zwar mit so niedrigen Taxen, ist unbegreiflich; denn die Folgen sind handgreif= lich, das Wild wird ausgerottet und bald wird der Staat nichts mehr für sein Regale ziehen, welches doch in einigen Kantonen bis über Fr. 20,000 einträgt! Da schiene es mir wirklich zweckmäßiger, der Staat oder Kanton sollte, wenn derselbe feine Jagdpolizei aufrechthalten will oder kann, seine Jagdregale liquidiren und zwar auf ähnliche Weise, wie man die Zehnten und Bodenzinse einiger Orts losgekauft hat. Gemeinde, jeder Private sollte auf seinem Grund und Boden die Jagd= gerechtigkeit vom Staate kaufen, (was pro Jucharte z. B. im Canton Bern 25-30 Cent. ausmachen würde, um dem Staate sein Jagdregal= Capital zu restituiren) und wäre dann wie es civilrechtlich wohl am zweckmäßigsten wäre, sein eigener Herr und Meister mit der Jagd zu machen, mas er für gut fände; - will nun eine Gemeinde Pacht= ober Revier-Jagd haben, so steht es ihr frei, allein nur auf ihrem Grund und Boden - fann und will dieselbe sich arrondiren, so muß sich eine Gemeinde mit den Privaten finanziell abfinden, oder wenn dies nicht geschieht, so hat sie das Recht nicht auf Privatgut zu jagen oder jagen zu

lassen. Die Privaten hätten vice versa das gleiche Recht. Will man auch in diesem Falle von der Pacht und Revierjagd nichts wissen, so kann man die Jagd ganz verbieten, oder ganz freigeben; allein im ersten Falle wird sich das Wild sehr vermehren, und im letzten Falle das Gejäge erst unausstehlich und lästig werden. (Civil rechtlich hätte dann jeder Besitzer das Recht seinen Grund und Boden mit Verbot gegen das Jagen zu belegen). Ich halte dagegen dafür, die Gemeinden würden ihren finanziellen Vortheil sehr bald sinden und trachten sich mit den Privaten zu verständigen, um eine mäßige, nichts schadende, harmlose und doch viel Geld eintragende Pachtjagd zu ermöglichen.

Also nochmals — schütte man doch das Kind nicht mit dem Baade aus, lasse man den Forstmännern die ihre Försterpflichten nicht versäumen, das kleine Jagdvergnügen, und wenn Staat oder Gemeinde so vernünftig sind, zweckmäßige Pacht oder Nevierjagden einzurichten, so verwehre man ihnen solches nicht, wenn auch ausnahmsweise ein leidenschaftlicher Jagdpächter einen übertriebenen und sonst nachtheiligen Wildstand gehalten, und eine Gemeinde zu kurzsichtig war, um sich vor möglichem Schaden

und Nachtheil einer Pachtjagd entschieden zu schützen.

Da ich nicht mehr jage, allein 38 Jahre lang gejagt habe, so wird man mir diese für die Jagd gebrochene Lanze nicht als Jagdleidenschaft aufnehmen. **E. Greyerz**, Forstmeister.

## Berkanf.

unterer Durchmesser Länge 1000 Stück Rothtannenpslanzen, verschulte 2"' bis 4"' 10" bis 16,, Preis Fr. 8. —

3000 Stiick Rothtannenpflanzen, verschulte 3" bis 6" 25" bis 20"
100 Stiick Afazia, verschulte auf 5 Fuß Distanz 2" bis 3" Durchmesser
Stammhöhe 10 Fuß. Preis per Stiick 50 bis 100 Cts.

Büblikon, den 3. März 1868.

Der Gemeindeförster: A. Bietlisbach.

## Per Wald und seine Pflege von Landolt Holzberechnungstafeln von Landolt.

Bei F. Schultheß in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Landvlt, E.,** Oberforstmeister und Prosessor. **Der Wald.** Für das Schweizers volk. Broch. Fr. 1. 25., geb. Fr. 1. 75. Parthiepreis broch. 95 Ct., geb. Fr. 1. 25 Ct. **Holzkubiktabellen**, broch. Fr. 1. 20 Cts., geb. 1. 50.

# Anleitung zum Feldmessen, Höhenmessen und Nivelliren. Anleitung zum Körpermessen.

Bei Fr. Schultheß in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

A. Pla., Praktische Geometrie. 2. Auflage. Mit 87 Holzschnitten. Preis Fr. 2.— Unleitung zur Verechnung eckiger und runder Körper. Mit 14 Holzschnitten. Preis 80 Ets.